

Beschlussvorlage

Beschluss des Lärmaktionsplans der 3. Stufe für das Stadtgebiet Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	21.04.2021	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	28.04.2021	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	05.05.2021	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz	11.05.2021	Vorberatung
1	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität	27.05.2021	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	08.06.2021	Vorberatung
1	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen	10.06.2021	Vorberatung
1	Rat	24.06.2021	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei
3.31 Umwelt
3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung
Technische Betriebe Remscheid

Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 beigefügte Lärmaktionsplan der 3. Stufe für die Hauptverkehrsstraßen und -schienenwege im Stadtgebiet Remscheid wird beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

Keine.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Entfällt.

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Klima-Check

Mit der Lärmaktionsplanung werden Maßnahmen und Strategien ergriffen, die die gesundheitsschädigende Lärmbelastung vor allem aus der Quelle „motorisierter Individualverkehr“ vermeidet oder vermindert. Damit ist ebenso eine Reduzierung der Luftschadstoffe aus den Verbrennungsmotoren verbunden, wie das klimaschädigende CO₂ oder Stickoxide NO_x.

Begründung

Mit der Vorlage DS 16/0265 vom 03.12.2020 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans Remscheid, Stufe 3, den politischen Gremien vorgelegt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU- Umgebungslärmrichtlinie) vom 25. Juni 2001 fordert als wesentlichen Bestandteil der Lärmaktionsplanung die Mitwirkung der Öffentlichkeit, die mit der genannten Vorlage durch den Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen am 18.02.2021 beschlossen wurde.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde aufgrund der Einschränkungen aus der Corona-Pandemie über ein Offenlageverfahren online auf www.remscheid.de, facebook und Instagram sowie Pressemitteilungen durchgeführt. Vom 22. Februar 2021 bis zum 12. März 2021 konnten Anregungen und Bedenken eingereicht werden. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Aus den eingegangenen Anregungen wurden folgende Änderungen im Entwurf des Lärmaktionsplans vorgenommen:

- Belastungsschwerpunkt 1.18 - Bornefelder Straße: Prüfung der Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung und des Überholverbots als Maßnahme in den nächsten fünf Jahren.
- Schreibfehlerkorrekturen.
- In Kapitel 4.2 wurden die Schienenstreckenummern ergänzt.
- In Kapitel 5.2 wurde folgender Hinweis aufgenommen:

„Derzeit ist keine Maßnahme im Stadtgebiet Remscheid vorgesehen. Zum 01.01.2021 wurden die Auslösewerte für die Lärmsanierung auf 45 dB(A) abgesenkt. Infolgedessen befinden sich alle Schienenstrecken erneut in der Überprüfung auf den Bedarf einer Lärmsanierung. Die Anlage 3 des Lärmsanierungsprogramms wird entsprechend aktualisiert und ein eventuell entstehender Bedarf für Remscheid dargestellt.“

Alle weiteren Anregungen und Bedenken beziehen sich überwiegend auf sehr lokale Lärmbelastungen wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahrbahneinbauten, defekte Fahrbahnbeläge, Maschinenlärm, Motorradlärm, Schwerlastverkehr u.a. Es werden verschiedene Vorschläge zur Minderung oder Behebung der jeweiligen lärmbelastenden Situation eingebracht. Vorrangig sind dies Geschwindigkeitsbeschränkungen und -überwachungen und Bodenschwellen, aber auch beispielsweise die Stärkung der Radwege und des ÖPNV oder auch der Einsatz lärmarmen Kehrmaschinen. Die eingegangenen Vorschläge wurden in Kurzfassung gelistet, bewertet und nach verwaltungsinterner Abstimmung unter Kapitel "8. Öffentlichkeitsbeteiligung" in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Die Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind vollständig in der Anlage 6 dieser Vorlage beigefügt. Nach Beschluss des Lärmaktionsplans mit dieser Vorlage werden die Einwanderinnen und Einwander über das Ergebnis der Bewertung informiert.

Entwicklung des Lärmaktionsplans Remscheid Stufe 3:

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) vom 25. Juni 2001 und ihre Umsetzung im § 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet die Kommunen zur Betrachtung und Behandlung des sogenannten Umgebungslärms. Dieser bezieht sich auf die Lärmquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und relevante Industrieanlagen. In Remscheid sind die zu betrachtenden Quellen der Straßenverkehr, der Schienenverkehr und im vorliegenden Entwurf auch der Lärm relevanter Industrieanlagen.

Ziel ist es, Gefährdungen und Belastungen für die betroffenen Anwohner und bestimmte sensible Nutzungen zu erfassen, darzustellen und kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und Strategien zur Minderung und Vermeidung zu planen und umzusetzen. Die Richtlinie gibt dazu Kriterien und Fristen vor. Mit diesem Verfahren wird die Blickrichtung des einzelfallbezogenen Lärmschutzes wie bei anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren oder Bauleitplanverfahren auf eine übergreifende Betrachtung des Stadtgebietes erweitert. Zu den kurzfristigen Maßnahmen, die eine akute Gefährdung reduzieren, kommen langfristige Strategien einer lärmarmen und lärmindernden Stadtentwicklung.

Die Erfassung und Darstellung der Lärmbelastungen erfolgte über die Berechnung und Kartierung für das Hauptstraßennetz mit einem Verkehrsaufkommen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr im Jahr 2018. Die Lärmkartierung wurde mit der Vorlage DS 15/5599 vom 14.11.2018 den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben. Für die Schienenstrecke in Remscheid liegt die Berechnung und Kartierung in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes und seit 2017 vor.

Die Kartierungen können unter www.umgebungslaerm.nrw.de sowie <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> im Internet eingesehen werden.

Die ermittelten Belastungen sind zu bewerten, Belastungsschwerpunkte zu ermitteln, Maßnahmen zu planen, abzustimmen und in einem Lärmaktionsplan darzustellen, der hinsichtlich der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen durch die politischen Gremien zu beschließen ist (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 7.2.2008, Kap.10)

Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre zu überarbeiten und fortzuführen. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans ist die sogenannte 3. Stufe der

Lärmaktionsplanung.

Die 1. Stufe wurde mit dem Lärmaktionsplan zum Belastungsschwerpunkt Lenneper Straße zwischen Johann-Vaillant-Platz und Intzestraße mit Ratsbeschluss vom 28.06.2012 (DS 14/1758) abgeschlossen. Mit der 2. Stufe wurde bereits ein umfassender Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr vorgelegt und am 30.06.2016 durch den Rat beschlossen.

Die Lärmaktionspläne können im Internet unter <https://remscheid.de/leben/umwelt-und-natur/umweltschutz/146380100000079817.php> eingesehen werden.

Der mit dieser Vorlage vorgelegte dritte Lärmaktionsplan Remscheid ist eine Überarbeitung und Aktualisierung des zweiten Lärmaktionsplans. Es hat sich gezeigt, dass eine grundlegende Änderung der mit dem letzten Lärmaktionsplan vorgelegten Strategie nicht erforderlich ist. Mit der Überarbeitung wurden die aktuellen Verkehrszahlen und die Lärmkartierung aus dem Jahr 2018 zu Grunde gelegt und die inzwischen durchgeführten Maßnahmen und erstellten Konzepte im Mobilitätsbereich in die Maßnahmenliste aufgenommen.

Die Verkehrsdaten werden ebenfalls alle fünf Jahre erhoben und stellen die durchschnittliche langjährige Entwicklung des Verkehrsaufkommens dar.

Da das Verkehrsaufkommen der wesentliche Faktor für die Lärmbelastung darstellt und die Verkehrszahlen in Remscheid insgesamt stagnieren bzw. abnehmen - mit Ausnahme der Autobahn A1 - ergeben sich sowohl in der Lärmbelastung als auch in der Priorisierung der Strecken nur wenige Änderungen.

Bereits für den Lärmaktionsplan der 2. Stufe wurden insgesamt 33 Belastungsschwerpunkte im Hauptstraßennetz ermittelt. Von diesen sind nun 24 in einer ersten und zweiten Priorität eingestuft, für die Maßnahmen vorgesehen werden.

Wesentliches Kriterium für die Priorisierung sind Schallpegelwerte von 70 dB(A) für den 24-Stunden-Wert und 60 dB(A) für die Nacht. Diese stellen die Grenze dar, ab der eine eindeutige Gesundheitsgefahr besteht. In vielen medizinisch-wissenschaftlichen Studien wurde dies nachgewiesen und wird auch in der Rechtsprechung herangezogen.

Dem Gesundheitsschutz für die Nacht kommt eine besondere Wichtigkeit zu, denn das Gefährdungspotential durch unbewusste Aufwach- und Stressreaktionen setzt bereits deutlich unter dem genannten Wert ein.

Die Stadtverwaltung Remscheid verfolgt aus stadt-, verkehrsplanerischen und auch topografischen Gründen bereits seit längerem wesentliche Prinzipien des Lärmschutzes: Die Bündelung des Hauptverkehrs auf einem jetzt schon auf das kleinste mögliche Maß reduzierten Straßennetz und der Schutz der angrenzenden Wohnbereiche und landschaftlich geschützten Bereiche vor Verkehrsverlagerungen und Verlärmung. Mit der Fortführung dieser Vorgehensweise im Sinne der Lärmaktionsplanung wird ein wesentlicher Gesichtspunkt der Attraktivität des städtischen Lebensraums Remscheids unterstützt.

Die Bündelung des Verkehrs im Hauptstraßennetz führt andererseits zur Situation der gefährdenden Lärmbelastung der betroffenen Anwohner und zur Verpflichtung aus der Umgebungslärmrichtlinie, diese durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Die Auswahl der Maßnahmen und ihre zeitliche Umsetzung wurden eng auf planerische Verfahren und Baumaßnahmen abgestimmt, die im laufenden Geschäft der Verwaltung abgewickelt werden.

Der erforderliche zusätzliche finanzielle Aufwand der Umsetzung wird dadurch so gering wie möglich gehalten.

Die zweite für Remscheid relevante Lärmquelle, der Schienenlärm, ist im Lärmaktionsplan für Remscheid nachrichtlich aufgenommen. Die Kartierung und Lärmaktionsplanung liegen in der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes. Es bestehen nur äußerst geringe Betroffenheiten in Bezug auf die genannten Auslösewerte hinsichtlich der akuten Gesundheitsgefahr. An der Strecke wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen vorgenommen, so dass auch lärmtechnisch derzeit von einem sanierten Stand ausgegangen werden kann.

Das Eisenbahnbundesamt hat auch für die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung eine Online-

Befragung zu Lärmproblemen an Schienenstrecken in seiner Zuständigkeit durchgeführt und die Maßnahmen in das seit 1999 bestehende Lärmsanierungsprogramm überführt. Weitere Informationen zum Sanierungsprogramm unter

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-laerm-umwelt-klimaschutz/laermvorsorge-und-laermsanierung.html> und zum Lärmaktionsplan unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_node.html

Mit der dritten Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung waren auch lärmrelevante Industriebetriebe aufzunehmen. Mit Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.7.2016 wurden hier Betriebe, die unter die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, die sogenannten IED-Anlagen, erfasst. In Deutschland bestehen rechtliche Vorgaben und Grenzwerte zu Emissionen aus gewerblichen Betrieben, die an den nächstgelegenen sensiblen Nutzungen wie Wohnnutzungen eingehalten werden müssen. Mit der Einhaltung werden Gesundheitsgefahren vermieden und die Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie bereits erfüllt. Somit werden diese Betriebe mit der Lärmkartierung zwar erfasst, im Lärmaktionsplan jedoch nicht weitergehend behandelt.

Außer der Minderung der Lärmbelastungen und Abwehr der Gefahrenlage zielt die Umgebungslärmrichtlinie auf eine langfristige Konzeption einer lärmarmen Stadtentwicklung. Die Vermeidung von zunehmender oder neuer Lärmbelastung und der Schutz bestehender und potentieller ruhiger Gebiete sind weitere Bausteine des Lärmaktionsplans. Aufgrund der bestehenden Lärmbelastungssituation im Hauptstraßennetz, die in der Regel nur vermindert werden kann, wird durch die Ausweisung innerstädtischer ruhiger Bereiche der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, Erholungszonen mit deutlich niedrigeren Lärmpegeln nutzen zu können.

Die Lärmaktionspläne sind nach den Fristen der Umgebungslärmrichtlinie innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Lärmkartierung fertigzustellen. Diese Frist ist für die erforderliche umfangreiche Abstimmung hinsichtlich technischer, planerischer und rechtlicher Anforderungen sowie einer Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Politik eindeutig zu kurz und nicht erreichbar. Dies wurde der EU-Kommission u.a. durch die Landesregierung NRW bereits in der 2. Stufe vermittelt und zeigt sich erneut für die Umsetzung der dritten Stufe. Frist für die Abgabe des Lärmaktionsplans der 3. Stufe wäre der 18. Juli 2018 gewesen. Diese Frist haben nur einzelne Kommunen in Deutschland einhalten können. Aktuell haben immer noch allein in Nordrhein-Westfalen von 183 betroffenen kleineren Kommunen 131 einen Lärmaktionsplan beschlossen vorlegen können. Von den betroffenen 26 sogenannten Ballungsraumkommunen (Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern) nur 16. Dennoch gelten die gesetzlich vorgegebenen Fristen. Da diese nicht eingehalten werden, ist bereits ein EU- Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden. Dieses zielt aktuell darauf ab, dass das Verfahren der Lärmaktionsplanung in den Kommunen durchgeführt und rein formal abgeschlossen wird. Die EU-Kommission hat jedoch darauf hingewiesen, dass mit der nächsten, der vierten Stufe der Lärmaktionsplanung auch die inhaltliche und fachliche Qualität geprüft werden wird. Für die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung ist eine Änderung der EU-Richtlinie bereits erfolgt, mit der u.a. die Frist um ein Jahr auf zwei Jahre geändert wurde. Der nächste Lärmaktionsplan steht damit für das Jahr 2024 an.

Die lange Bearbeitungszeit in den Ballungsraumkommunen begründet sich auch in einer grundsätzlichen Problematik. Es zeigt sich, dass insbesondere beim Straßenverkehr die klassischen Maßnahmen wie lärm mindernder Asphalt oder LKW-Umlenkung oft schon nicht ausreichen, um wenigstens die Gesundheitsgefahr abzuwenden. Für die Umsetzung einer wirksamen Geschwindigkeitsbeschränkung bestehen zudem in der Regel von Seiten der Straßenverkehrsbehörden Bedenken. Rein bauliche Maßnahmen wie Lärmschutzwände sind aus Platzgründen in den Städten oft nicht umsetzbar. Eine Einhaltung der Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie ist vor allem durch eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens insgesamt möglich, was eine Ausrichtung der Stadt-

und Verkehrsplanung auf alternative Mobilitätsformen und veränderte Gestaltung und Nutzung des vorhandenen Stadt- und Straßenraums voraussetzt.

Der überarbeitete Lärmaktionsplan wird nach Beschluss durch den Rat über die Bezirksregierung an die EU-Kommission berichtet.

Der Lärmaktionsplan enthält eine Vielzahl farbiger Darstellungen und wird daher als digitale Datei in Teilen – Textteil und Kartenteile - im .pdf-Format im Ratsinformationssystem hinterlegt. Auf Wunsch kann eine CD mit den Dateien im Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung unter elke.ellenbeck@remscheid.de angefordert werden.

In Vertretung

Heinze
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

- Anlage 1 LAP 3 Endfassung
- Anlage 2 LAP 3 Karte 1 kartierte Straßen DTV SLKW
- Anlage 3 LAP 3 Karte 2 Belastungsschwerpunkte
- Anlage 4 LAP 3 Karte 3 Ruhige Gebiete
- Anlage 5 LAP 3 Karte 4 Ruhige Gebiete LandschaftsNaturschutz
- Anlage 6 LAP 3 eingegangene Stellungnahmen